



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Versand ausschließlich per E-Mail:

Regierungen Oberbayern,
Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

Name
Herr Burkel

Telefon
0911 9823-3418

Telefax
089 2306-1862

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6520.9-3/6/

Datum
13. August 2020

**Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach
Art. 11 BayFAG an Städte und Gemeinden;
Erweiterung Richtlinien für die Antragsjahre 2020 und 2021;
Berücksichtigung des COVID-19-bedingten Ausfalls von Kur- und
Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2020**

Anlagen: *Ermittlung der Beitragsausfälle im Antragsjahr 2020 (Muster 1)*
 Ermittlung der Beitragsausfälle im Antragsjahr 2021 (Muster 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungen werden gebeten, alle Kommunen umgehend auf die Möglichkeit der Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen für den COVID-19-bedingten Ausfall von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2020 hinzuweisen und über die nachfolgenden Kriterien zu unterrichten.

Die **endgültige Entscheidung** über die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG für den Ausfall der Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge des Jahres 2020 erfolgt **in der Verteilerausschusssitzung 2021**.

Die Entscheidung über die Anträge des laufenden Jahres 2020, insbesondere ob und in welcher Höhe angesichts bestehender Liquiditätsschwierigkeiten bereits im Vorgriff eine **Überbrückungsbeihilfe** gewährt werden kann, erfolgt in der **Verteilerausschusssitzung 2020**.

In den Antragsjahren 2020 und 2021 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen des Jahres 2020 **folgende Richtlinien und Kriterien:**

Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen im Jahr 2020:

a) Voraussetzungen:

- Basis ist der Ist- Ausfall von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen **2020** im Vergleich zum Durchschnitt selbiger Einnahmen der Jahre **2015 bis 2019** (Gewährung als Bedarfszuweisung; zu beantragen im Jahr 2021).
- Bei **Antragstellung im Jahr 2020** ist die Basis der **voraussichtliche Ist- Ausfall** von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeiträgen **2020** (Stand 31. August 2020) zum Durchschnitt der Ist- Einnahmen der Jahre **2015 bis 2019** (Gewährung als Überbrückungshilfe).

Zudem müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung vorliegen:

- Vorliegen einer **negativen** freien Finanzspanne¹ nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen.
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe u. a.
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,

¹ Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt sowie abzüglich ordentlicher Tilgung (Tilgungsquoten werden hierbei auf 6 % nivelliert).

- **mindestens** durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer gem. „Kassenstatistik“²,
- der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10 %ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
- keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Ausgaben, die unmittelbar dem Kur- und Fremdenverkehr dienen oder Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt, soweit entsprechende Einnahmen im Regelfall gegenüberstehen.

Sind nicht **alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe** durch den Antragsteller **ausgeschöpft**, ist dies zu begründen.

b) Hinweise zur Antragstellung:

- Anträge im **laufenden Haushaltsjahr 2020** können regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn bestehende **Liquiditätsschwierigkeiten** nachgewiesen werden.
Hier sind die Darstellung der Kassenbestände zum Zeitpunkt der Antragstellung und deren voraussichtliche Fortentwicklung für die folgenden sechs Monate (Liquiditätsplanung) vorzulegen.
Sofern im Jahr 2020 sämtliche Voraussetzungen vorliegen, kann eine rückzahlbare Überbrückungsbeihilfe mit der Maßgabe einer Überprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens 2021 gewährt werden.
- Vom Beitragsausfall betroffene **Kommunen**, die im Jahr 2020 **keine Liquiditätsschwierigkeiten** darlegen können und damit nicht die Voraussetzungen für eine Überbrückungsbeihilfe erfüllen, wird zu einer **Antragstellung im Jahr 2021** auf der Grundlage des rechnungsgelegten Haushalts 2020 geraten.

² Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

c) Beispiel für Berechnung der freien Finanzspanne:

Beispiel:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	50.000
abzüglich ordentliche Tilgung	150.000
zzgl. Rücklagenentnahmen	10.000
zzgl. freie Rücklagen	150.000
zzgl. Veräußerung Anlagevermögen	5.000
zzgl. entgangene Einnahmen wg. unterdurchschnittlicher Hebesätze	15.000
zzgl. Kostenunterdeckung Wasser	10.000
zzgl. überdurchschnittliche freiw. Leistungen	10.000
<hr/>	
= positive freie Finanzspanne	100.000
<hr/>	

Bearbeitungshinweise für die antragstellenden Kommunen:

Für **alle Anträge** im Jahr 2021 auf Gewährung von **Bedarfszuweisungen** für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen des Jahres 2020 müssen der **rechnungsgelgte Haushalt 2020 und der Haushaltsplan 2021** vorhanden sein.

Wird ein Antrag auf Bedarfszuweisung für den Ausfall von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen als **Überbrückungsbeihilfe** im **laufenden Jahr 2020** gestellt, müssen zwingend der rechnungsgelgte Haushalt 2019 und der Haushaltsplan 2020 einschließlich eventuellen Nachtragssatzung vorgelegt werden. Zudem sind bestehende Liquiditätsschwierigkeiten anschaulich durch **Vorlage einer Liquiditätsplanung** darzulegen und zu begründen.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare 2021** (bzw. das Antragsformular 2020 bei Antragstellung im laufenden Jahr 2020) **einschließlich** dem zur Verfügung gestellten **Anlagedokument** zu verwenden, die **vollständig** auszufüllen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Felder, ggfs. mit dem Wert „0“, auszufüllen sind

Dem jeweiligen Antrag ist beizufügen:

a) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen.**

Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist, u. a. sind alle Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen. Bei defizitären Einrichtungen sind diese einzeln darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**

b) **Aufstellung der IST-Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2020 im Excel-Format.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die von StMFH zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden ist. Bei einer Antragstellung im Jahr 2020 sind für das Jahr 2020 die zu erwartenden Einnahmen einzutragen.

Anforderung der Antragsformulare:

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen Antragstellern **per E-Mail** unter BZ-Antrag@stmfh.bayern.de **anzufordern**.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name der antragstellenden Kommune
- Regionalschlüssel
- Beantragung von klassischen Bedarfszuweisungen aufgrund des **COVID-19-bedingten Ausfalls von Einnahmen aus Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen**
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird zudem gebeten, in die Betreffzeile der Anforderungs-Email zumindest den Gemeindennamen einzutragen.

Die antragstellende Kommune erhält daraufhin ein Antragsformular per E-Mail übermittelt, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten der Kommune vom StMFH bereits hinterlegt wurden. Zudem werden die von der Kommune ggfs. im Vorjahr mitgeteilten Haushaltsdaten in die Antragsformulare eingepflegt.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Bearbeitungshinweise für Rechtsaufsichtsbehörden
(Landratsämter/ Regierungen):

Die Angaben im Antrag sind von der **Rechtsaufsichtsbehörde** auf **Richtigkeit, Prüfbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen** und ggf. zu berichtigen und zu ergänzen. Hierzu kann auch die Kommentarfunktion in Excel verwendet werden. Sofern Änderungen zulasten der Kommunen vorgenommen werden, wird gebeten, die betreffende Kommune hiervon zu unterrichten. Insbesondere kann dies die Zuordnung der Kreditaufnahmen entsprechend dem Jahr des Aufnahmedatums bzw. fehlende Angaben zu Kreditaufnahmen und ordentlichen Tilgungen bei den kostenrechenden Einrichtungen Wasser und Abwasser betreffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständig ausgefüllte Anträge nicht bearbeitet werden können. **Die Rechtsaufsichtsbehörden werden deshalb angehalten, unvollständige Antragsformulare direkt an den Antragsteller zurückzusenden und erst dann weiterzuleiten, wenn die Antragsformulare vollständig ausgefüllt und prüfbar sind.**

Bei Fragen, Unklarheiten oder evtl. auftretenden Fehlern im Antragsformular können Sie eine E-Mail mit einer kurzen Beschreibung des Problems an die Adresse BZ-Antrag@stmfh.bayern.de senden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat insbesondere auch zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

- Hat die antragstellende Gemeinde ihre eigenen Möglichkeiten für einen **Haushaltsausgleich** voll **ausgeschöpft**?
- Wie ist die weitere finanzielle und wirtschaftliche **Entwicklung** der Gemeinde zu beurteilen?
- Wurden bei Aufstellung bzw. Vollzug des Haushaltsplans die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts beachtet?

Außerdem wird die Rechtsaufsicht gebeten alle Tatsachen anzuführen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können.

Für die Stellungnahme der Rechtsaufsicht ist im Antragsformular ein eigener Karteireiter vorgesehen.

Termine:

a) Antragstellung im Jahr 2020 (sofern Liquiditätsschwierigkeiten)

Um den reibungslosen Ablauf des Antragsjahres zu gewährleisten, können **Anträge** auf Bedarfszuweisungen aufgrund des Ausfalls von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen **nur vollständig** (also samt aller Unterlagen, wie z. B. Stellungnahme des Landratsamtes und der Regierung) bis zum **30. September 2020** (=Vorlagetermin beim StMFH/StMI) nachgereicht werden.

Die Regierungen werden zur Sicherstellung des Antragsverfahrens gebeten mit den Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Kommunen entsprechende Vorlagetermine zu vereinbaren, so dass der Eingang in den Ministerien bis spätestens 30. September 2020 gewährleistet ist.

b) Antragstellung im Jahr 2021

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde**

- bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden (dem Landratsamt) **bis spätestens 30. April 2021**
- bei kreisfreien Städten (der Regierung) **bis spätestens 7. Mai 2021**

vollständig einschließlich der erforderlichen Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann in **begründeten Einzelfällen** eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über die Anträge trifft das zuständige Landratsamt im Einvernehmen mit der Regierung mit der

Maßgabe, dass der Eingang des Antrags in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 21. Mai 2021** elektronisch **vorzulegen**.

Alle vollständigen und geprüften **Bedarfszuweisungsanträge** sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis

spätestens 10. Juni 2021 (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: BZ-Antrag@stmfh.bayern.de und BZ-Antrag@stmi.bayern.de) einzureichen.

Internetauftritt

Die aktuellen Informationen zur Antragstellung können über die Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter „Bedarfszuweisungen“ abgerufen werden (http://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/bedarfszuweisungen/).